

**vfigh**Verfassungsgerichtshof  
Österreich

GZ 2322/1-Präs/09

**Das Präsidium**An das  
Bundesministerium für Verkehr,  
Innovation und TechnologieStubenring 1  
1011 Wien

e-mail: st3@bmvit.gv.at

1010 Wien, Judenplatz 11  
Österreich  
Tel ++43 (1) 531 22-417  
Fax ++43 (1) 531 22-499  
vfigh@vfigh.gv.at  
www.vfigh.gv.at

Zur GZ BMVIT-324.100/0002-II/St3/2009 vom 3. August 2009

Zu dem mit dem oben zitierten Schreiben übermittelten Entwurf einer Novelle zum Bundesstraßengesetz 1971 hält das Präsidium des Verfassungsgerichtshofes Folgendes fest:

Z 7 sieht vor, dass in den Fällen, in denen ausschließlich eine zeitweilige Einschränkung von dinglichen und obligatorischen Rechten (insbesondere Nutzungs- und Bestandrechten) an Liegenschaften oder Teilen davon für die Dauer der Errichtung der Bundesstraße, längstens aber für 18 Monate, stattfindet und keine unzumutbare Beeinträchtigung des Nutzungsinteresses damit verbunden ist, die Berufung gegen den Enteignungsbescheid ausgeschlossen wird.

Dazu ist anzumerken, dass der Ausschluss eines administrativen Rechtsmittelverfahrens unweigerlich zu einer Mehrbelastung des - derzeit vor allem durch Asylverfahren notorisch überbeanspruchten - Verfassungsgerichtes führen muss.

Kopien der Erledigung ergehen auch an das Präsidium des Nationalrates und an das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst.

Wien, am 9. September 2009  
Der Präsident:  
Dr. Holzinger